1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lampertswalde

Auf Grund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. 08. 2016 (BGBl. I S. 1972), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. 04. 2015 (SächsGVBl. S. 349,362) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 03. 2014 (SächsGVBl. 2014, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. 04. 2015 (SächsGVBl. S. 249) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 08. 2004, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. 11. 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde am 17. 11. 2016 folgende 1. Änderungssatzung Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lampertswalde für die Ortsteile Blochwitz, Brößnitz und Weißig a. R. beschlossen:

Artikel 1

§ 44 Höhe der Abwassergebühren

§ 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 1
Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 3,55 € je Kubikmeter Abwasser.
Es wird eine Grundgebühr für zentrale Abwasserentsorgung erhoben.
Für Abwasseranschlüsse wird pro Verbrauchsstelle und der Größe des Wasseranschlusses eine monatliche Grundgebühr erhoben.

Bisherige Zählerbezeichnung	neue Zählerbezeichnung	EUR/Monat
bis QN 2,5	bis Q34	4,50 €
über QN 2,5 bis QN 10	über Q34 bis Q316	18,00 €
über QN 10 bis QN 40	über Q316 bis Q363	72,00 €
über QN 40	über Q363	180,00 €

Falls kein Wasserzähler des Einleiters vorhanden ist gilt die Grundgebühr des Wasserzählers bis Q 2,5 / Q34.

Artikel 2

§ 54 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lampertswalde tritt am 01. 01. 2017 in Kraft.

Lampertswalde, d. 18.11.2016

W. Hoffmann
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde

Siegel

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
    oder
    b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.